

72 Eisen und Stahl

Anmerkungen

1. In diesem Kapitel sowie hinsichtlich der Buchstaben d), e) und f) dieser Anmerkung in der ganzen Nomenklatur, gelten als:

a) **Roheisen**

Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die sich praktisch nicht für eine plastische Verformung eignen, mehr als 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff enthalten, und die eines oder mehrere andere Elemente mit folgenden Gewichtsanteilen enthalten können:

- 10 % oder weniger Chrom
- 6 % oder weniger Mangan
- 3 % oder weniger Phosphor
- 8 % oder weniger Silicium
- 10 % oder weniger andere Elemente insgesamt.

b) **Spiegeleisen**

Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die mehr als 6 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 30 Gewichtsprozent Mangan enthalten und im übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a) entsprechen.

c) **Ferrolegerungen**

Legierungen, welche sich im allgemeinen nicht für eine plastische Verformung eignen und üblicherweise als Zusatzstoff bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxydationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Eisen- oder Stahlindustrie verwendet werden, in Form von Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen oder in im Stranggussverfahren hergestellten Formen, oder in Körner- oder Pulverform, auch agglomeriert, mit einem Anteil an Eisen von 4 Gewichtsprozent oder mehr und einem oder mehreren Elementen mit folgenden Gewichtsanteilen:

- mehr als 10 % Chrom
- mehr als 30 % Mangan
- mehr als 3 % Phosphor
- mehr als 8 % Silicium
- mehr als insgesamt 10 % andere Elemente, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch nicht mehr als 10 % Kupfer.

d) **Stahl**

Andere Eisenwerkstoffe als solche der Nr. 7203, welche sich, mit Ausnahme von bestimmten Stahlguss-Stücken, für eine plastische Verformung eignen und 2 Gewichtsprozent oder weniger Kohlenstoff enthalten. Chromstähle dürfen dagegen einen höheren Kohlenstoffgehalt aufweisen.

e) **Rostfreier Stahl**

Legierter Stahl, der 1,2 Gewichtsprozent oder weniger Kohlenstoff und 10,5 Gewichtsprozent oder mehr Chrom enthält, auch mit anderen Elementen.

f) **Anderer legierter Stahl**

Stahl, welcher der Begriffsbestimmung für rostfreien Stahl nicht entspricht und eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit folgenden Gewichtsanteilen enthält:

- 0,3 % oder mehr Aluminium
- 0,0008 % oder mehr Bor
- 0,3 % oder mehr Chrom
- 0,3 % oder mehr Kobalt
- 0,4 % oder mehr Kupfer
- 0,4 % oder mehr Blei
- 1,65 % oder mehr Mangan
- 0,08 % oder mehr Molybdän
- 0,3 % oder mehr Nickel
- 0,06 % oder mehr Niob
- 0,6 % oder mehr Silicium
- 0,05 % oder mehr Titan
- 0,3 % oder mehr Wolfram
- 0,1 % oder mehr Vanadium
- 0,05 % oder mehr Zirkonium
- 0,1 % oder mehr von jedem anderen Element (ausgenommen Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff und Stickstoff).

g) **Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl**

Grob gegossene Erzeugnisse in Form von Rohblöcken ohne Giessaufsatz (Giesskopf), mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern und die bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung den Begriffsbestimmungen von Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegerungen nicht entsprechen.

h) **Körner**

Erzeugnisse, die ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm zu weniger als 90 Gewichtsprozent und ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 5 mm zu 90 Gewichtsprozent oder mehr passieren.

i) **Halbzeug**

Durch Strangiessen erhaltene massive Erzeugnisse, auch warm vorgewalzt; und andere massive Erzeugnisse, lediglich warm vorgewalzt, vorgeschmiedet oder gehämmert, einschliesslich der Profilorhlinge. Diese Erzeugnisse sind nicht aufgerollt.

k) **Flachgewalzte Erzeugnisse**

Gewalzte Erzeugnisse mit massivem rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, welche der Begriffsbestimmung in der vorstehenden Anmerkung i) nicht entsprechen,

- aufgerollt in spiralförmig regelmässig übereinander liegenden Lagen, oder
- nicht aufgerollt, mit einer Breite von mindestens dem Zehnfachen der Dicke, sofern diese weniger als 4,75 mm beträgt oder einer Breite von mehr als 150 mm, sofern die Dicke 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite beträgt.

Als flachgewalzte Erzeugnisse gelten ebenfalls solche, welche direkt vom Walzen herrührende reliefartige Musterungen aufweisen (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) sowie perforierte, gewellte oder polierte Erzeugnisse, sofern ihnen durch diese Bearbeitungen nicht der Charakter anderweit genannter Waren verliehen wird.

Flachgewalzte Erzeugnisse jeder Grösse mit anderer als quadratischer oder rechteckiger Form sind wie Erzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr einzureihen, sofern sie nicht den Charakter anderweit genannter Waren aufweisen.

l) **Walzdraht**

Warm gewalzte Erzeugnisse in unregelmässig aufgehaspelten Rollen (Ringeln), mit massivem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», mit zwei gegenüberliegenden Seiten in Form von konvexen Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend). Diese Erzeugnisse können vom Walzen herrührende Einbuchtungen, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungseisen).

m) **Stabeisen und Stabstahl**

Massive Erzeugnisse, die weder einer der vorstehenden Begriffsbestimmungen gemäss Bst. i), k) oder l) noch derjenigen für Draht entsprechen, mit gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», mit zwei gegenüberliegenden Seiten in Form von konvexen Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend).

Diese Erzeugnisse können:

- vom Walzen herrührende Einbuchtungen, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungseisen);
- nach dem Walzen verdreht (verwunden) worden sein.

n) **Profile**

Massive Erzeugnisse mit gleich bleibendem Querschnitt, die weder einer der vorstehenden Begriffsbestimmungen gemäss Bst. i), k), l) oder m) noch derjenigen für Draht entsprechen.

Zu Kapitel 72 gehören nicht Erzeugnisse der Nrn. 7301 oder 7302.

o) **Draht**

Kalt geformte, massive, aufgerollte Erzeugnisse, mit beliebiger, gleich bleibender Querschnittform, die der Begriffsbestimmung für flachgewalzte Erzeugnisse nicht entsprechen.

p) **Hohlbohrerstäbe**

Hohlstäbe zum Herstellen von Bohrern geeignet, von beliebiger Form des Querschnitts, und deren grösste äussere Querschnittdimension mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 52 mm und mindestens das Doppelte der grössten inneren Abmessung (Hohlung) beträgt. Hohlstäbe, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Nr. 7304.

2. Eisen- und Stahlerzeugnisse, die mit Eisen oder Stahl anderer Art plattiert sind, werden wie Erzeugnisse der Eisen- oder Stahlart behandelt, die gewichtsmässig vorherrscht.
3. Durch Elektrolyse, Druckgiessen oder Sintern erhaltene Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl sind aufgrund ihrer Form, ihrer Zusammensetzung und ihres Aussehens den für gleichartige, warm gewalzte Erzeugnisse anwendbaren Nummern zuzuweisen.

Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Legiertes Roheisen**

Roheisen, das gewichtsmässig eines oder mehrere der folgenden Elemente enthält:

- mehr als 0,2 % Chrom
- mehr als 0,3 % Kupfer

- mehr als 0,3 % Nickel
 - mehr als 0,1 % irgendeines der folgenden Elemente: Aluminium, Molybdän, Titan, Wolfram, Vanadium.
- b) **Nicht legierter Automatenstahl**
Nicht legierter Stahl, der gewichtsmässig eines oder mehrere der nachstehenden Elemente enthält:
- 0,08 % oder mehr Schwefel
 - 0,1 % oder mehr Blei
 - mehr als 0,05 % Selen
 - mehr als 0,01 % Tellur
 - mehr als 0,05 % Wismut.
- c) **Siliciumstahl (Elektrostahl)**
Stahl, der mindestens 0,6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent Silicium und nicht mehr als 0,08 Gewichtsprozent Kohlenstoff enthält. Ausser einem Anteil an Aluminium von 1 Gewichtsprozent oder weniger darf kein anderes Element in einem Verhältnis enthalten sein, das dem Erzeugnis den Charakter eines anderen legierten Stahls verleiht.
- d) **Schnellarbeitsstahl**
Legierter Stahl, der, auch mit anderen Elementen, mindestens zwei der drei Elemente Molybdän, Wolfram und Vanadium, mit einem Anteil dieser Elemente von insgesamt 7 Gewichtsprozent oder mehr sowie 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff und 3 bis 6 Gewichtsprozent Chrom enthält.
- e) **Silico-Mangan-Stahl**
Legierter Stahl, der gewichtsmässig enthält:
- nicht mehr als 0,7 % Kohlenstoff,
 - 0,5 % oder mehr, aber nicht mehr als 1,9 % Mangan, und
 - 0,6 % oder mehr, aber nicht mehr als 2,3 % Silicium, mit Ausnahme jeglicher anderer Elemente in einem Verhältnis, das dem Erzeugnis den Charakter eines anderen legierten Stahls verleiht.
2. Für die Einreihung der Ferrolegierungen in die Unternummern der Nr. 7202 gilt folgende Regel:
Eine Ferrolegierung gilt als binär und ist in die betreffende Unternummer (sofern vorhanden) einzureihen, wenn nur ein Legierungselement den in Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel festgelegten Mindestwert überschreitet. In Analogie dazu ist eine Ferrolegierung ternär bzw. quaternär, wenn zwei oder drei Legierungselemente den in der betreffenden Anmerkung festgelegten Mindestwert übersteigen.
Für die Anwendung dieser Regel müssen die in Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel nicht gesondert aufgeführten und durch den Ausdruck «andere Elemente» erfassten Elemente jedoch einzeln einen Anteil von mehr als 10 Gewichtsprozent aufweisen.